

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag am 08.03.2026

1. Die Wählerverzeichnisse für die Landtagswahl der Stadt Bönningheim, der Gemeinde Kirchheim am Neckar und der Gemeinde Erligheim werden in der Zeit vom **16.02.2026** (20. Tage vor der Wahl) bis **20.02.2026** (16. Tage vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (diese finden Sie im redaktionellen Teil der jeweiligen Kommune) an folgenden Orten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

- 1.1. Stadt Bönningheim:

Rathaus Bönningheim, Kirchheimer Straße 1, 74357 Bönningheim
Zimmer 001, Bürgerbüro
- rollstuhlgeeignet –

- 1.2. Gemeinde Kirchheim am Neckar:

Rathaus Kirchheim am Neckar, Hauptstr. 78, 74366 Kirchheim am Neckar
Zimmer 01, Einwohnermeldeamt
-rollstuhlgeeignet-

- 1.3. Gemeinde Erligheim

Rathaus Erligheim, Rathausstraße 7, 74391 Erligheim
Zimmer 02, Einwohnermeldeamt
-rollstuhlgeeignet-

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026** (16. Tag vor der Wahl) bis 11:30 Uhr (Bönningheim und Erligheim) beziehungsweise bis 12:00 Uhr (Kirchheim am Neckar) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Der Einspruch kann für die Stadt Bönningheim im Rathaus, Bürgerbüro in Zimmer 001, Kirchheimer Straße 1 in 74357 Bönningheim, für die Gemeinde Kirchheim am Neckar im Rathaus, Einwohnermeldeamt in Zimmer 01, Hauptstraße 78 in 74366 Kirchheim am Neckar und für die Gemeinde

Erligheim im Rathaus, Einwohnermeldeamt in Zimmer 02, Rathausstraße 7 in 74391 Erligheim eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 13 „Vaihingen“ (Bönningheim) beziehungsweise Wahlkreis Nr. 14 „Bietigheim-Bissingen“ (Kirchheim am Neckar und Erligheim) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;
 - 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - 5.2.1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - 5.2.2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - 5.2.3. ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15:00 Uhr** bei der Stadt Bönningheim im Rathaus, Bürgerbüro in Zimmer 001, Kirchheimer Straße 1 in 74357 Bönningheim, bei der Gemeinde Kirchheim am Neckar im Rathaus, Einwohnermeldeamt in Zimmer 01, Hauptstraße 78 in 74366 Kirchheim am Neckar und bei der Gemeinde Erligheim im Rathaus, Einwohnermeldeamt in Zimmer 02, Rathausstraße 7 in 74391 Erligheim, schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bönningheim, 05.02.2026
gez. Albrecht Dautel
Bürgermeister

Kirchheim, 05.02.2026
gez. Uwe Seibold
Bürgermeister

Erligheim, 05.02.2026
gez. Rainer Schäuffele
Bürgermeister